



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.687/4-V/6/90

Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

| | |
|---------------------|--------------|
| BUNDESGESETZENTWURF | |
| Zl. | 35 - GE/90 |
| Datum: | 5. APR. 1990 |
| Verteilt: | 6.4.90 410 |

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

J. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden.

3. April 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.687/4-V/6/90

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

1010 W i e n

DRINGEND

| Sachbearbeiter | Klappe/Dw | Ihre GZ/vom |
|----------------|-----------|------------------------------------|
| Irresberger | 2724 | 12.690/38-III/2/90 1. März 1990 |

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden

Zum mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. In kompetenzrechtlicher Hinsicht:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht ist das Verhältnis des vorgesehenen § 131b SchOG zum Kompetenztatbestand "Kindergartenwesen und Hortwesen" des Art. 14 Abs. 4 lit.b B-VG keineswegs unproblematisch.

Der Begriff des Hortwesens wurde durch die B-VG-Novelle BGBl.Nr. 215/1962 eingeführt. Die Regierungsvorlage zu dieser Novelle, 730 Blg.NR 9.GP, gibt über diesen Begriff keine näheren Aufschlüsse. Dies gilt auch von den Bestimmungen des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes, BGBl.Nr. 162/1955, in dem der Begriff "Hort" bereits verwendet wird, und von den Materialien zu diesem Bundesverfassungsgesetz (RV 566 Blg.NR 7.GP). In bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen kam der Begriff "Hort" damals,

soweit zu sehen, nicht vor. Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat somit offenbar lediglich damals bereits unter diesem Begriff bekannte bestehende Einrichtungen vor Augen gehabt.

Kövesi-Jonak, Das österreichische Schulrecht², S. 1127, definieren Horte im Sinne einer "historischen Begriffsbestimmung" als "Halb- oder Ganztagesheime (ohne Nächtigung) zur Unterstützung der Familienerziehung und zur Betreuung von Schülern allgemeinbildender Pflichtschulen während der unterrichtsfreien Zeit, und zwar auf der Grundlage freiwilligen Besuches". Diese Umschreibung dürfte den vom Bundesverfassungsgesetzgeber vorgefundenen tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Durch die Einrichtung eines Betreuungsteiles erfüllen die "ganztägigen Schulformen" offenbar teilweise Aufgaben, die denen von Horten im Sinne der obigen Umschreibung entsprechen.

Das entscheidende Kriterium liegt wohl darin, inwieweit im Betreuungsteil nicht bloß Freizeit unter Aufsicht sondern auch erzieherische Zwecke realisiert werden. Die Benennung als "Unterricht" allein würde für die Zuordnung zum Schulbegriff nicht ausreichen. Ein Lehrplan hingegen wäre ein qualitatives Kriterium, welches für eine "Schule" spräche. Neben den qualitativen Kriterien werden bei der Klärung der Kompetenzfrage aber auch quantitative Kriterien eine Rolle spielen, etwa das zeitliche Verhältnis von Betreuungsteil und Unterrichtsteil.

Die Erläuterungen zur Kompetenzfrage sind in der vorliegenden Fassung (vgl. die Seiten 1 und 2) unzureichend. Es wäre vielmehr in den Erläuterungen auf die Kompetenzproblematik ausdrücklich einzugehen und anzugeben, aus welchen Gründen bei der vorgeschlagenen Lösung jene Komponenten überwiegen, welche für eine Subsumtion unter den Schulbegriff und gegen eine Subsumtion unter den Begriff des "Hortes" sprechen.

- 3 -

II. In legistischer Hinsicht:

Der Ausdruck "(Grundsatzbestimmung)" wäre jeweils vor die Novellierungsanordnung zu setzen (Nr. 71 der Legistischen Richtlinien 1990).

III. Zu einzelnen Bestimmungen:**Zu Art. I Z 4:**

In § 29 Abs. 1 lit. b sublit. aa, cc und dd hätte es aus sprachlichen Gründen jeweils "angewandter Informatik" zu lauten.

Zu Art. II:

Im Sinne des Art. 12 Abs. 4 B-VG wäre der Art. II als Grundsatzbestimmung zu kennzeichnen.

In legistischer Hinsicht sind selbständige Bestimmungen in Novellen grundsätzlich abzulehnen (vgl. Nr. 66 der Legistischen Richtlinien 1990). Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als die in Aussicht genommene Regelung keine bloße Übergangsbestimmung darstellt. Es wäre daher eine entsprechende Novellierung der §§ 21 und 33 vorzusehen.

Zu Art. IV:

Zu Abs. 1 bestehen in legistischer Hinsicht die gleichen Einwände wie zu Art. II.

Außerdem wäre die Novelle zur 28. Gehaltsgesetz-Novelle ausdrücklich im Titel zu deklarieren. Andernfalls läge eine legistisch abzulehnende Lex fugitiva vor.

- 4 -

Zum Vorblatt:

Im Vorblatt wären Ausführungen zur EG-Konformität im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/8/89, aufzunehmen.

Ferner wäre ein Abschnitt "Alternativen" einzufügen. Der Abschnitt "Kosten" sollte gekürzt werden.

Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil wären ebenfalls Ausführungen über die EG-Konformität im Sinne des vorhin zitierten Rundschreibens aufzunehmen.

In den Überschriften "Zu Artikel II", "Zu Artikel III" und "Zu Artikel IV" wären die Artikelbezeichnungen in "III", "IV" und "V" richtigzustellen. Dies gilt auch für den Ausdruck "Artikel III" auf Seite 9.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

3. April 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

